

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.11.1982

Geschäftszahl

81/13/0116

Rechtssatz

Eine Tätigkeit als Sachverständiger und Schätzmeister (wie sie der Bfr ausübt) ist keinem der in § 22 Abs 1 Z 1 EStG aufgezählten Berufe ähnlich (Hinweis E 19.10.1981, 3057/79).